

Geltungsbereich BehiG für den Wohnungsbau

ma. **Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die Verordnung (BehiV), die seit dem 1.1.04 in Kraft sind, werfen bei den Bestimmungen zum Wohnungsbau Fragen auf. Nachfolgend sind die wesentlichen Erkenntnisse für die Anwendung in der Praxis zusammengefasst.**

Bei der Planung von Alters- und Pflegeheimen sind erhöhte Anforderungen an die Alters- und Behindertengerechtigkeit zu erfüllen, denn es ist davon auszugehen, dass die meisten Bewohnerinnen und Bewohner eine zunehmende Geh-, Seh- oder Hörbehinderung haben.

Weniger Unfälle und Kosten

Eine altersgerechte Bauweise fördert die Selbständigkeit und Unfallsicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner, erhöht ihre Lebensqualität und entlastet gleichzeitig das Personal. Schwellen und Stufen im Innen- und Aussenraum stellen z.B. immer ein Unfallrisiko dar. Die Pensionäre getrauen sich nicht nach draussen oder in Räume, die durch Stufen erschlossen sind. Dadurch wird ihre Selbständigkeit beeinträchtigt. Dies hat einen direkten Einfluss auf Selbstwertgefühl und Lebensqualität. Wird die Selbständigkeit durch das bauliche Umfeld unnötig eingeschränkt, ist auch das Pflegepersonal mit zusätzlichen Handreichungen gefordert. Eine mangelhafte Planung kann zu unnötiger Abhängigkeit der Bewohner und einem erhöhten Personalbedarf mit Mehrkosten führen.

Gebäudeplanung

Für die Gestaltung von Alters- und Pflegeheimen existieren in der Schweiz keine spezifischen Planungsrichtlinien. Die Vorgaben müssen verschiedensten Dokumenten entnommen werden. Die Schweizer Norm SN 521 500 ist, wie auf Seite 3 klar definiert, für solche Bauten ungenügend. Sie kann insbesondere nicht für die Raumdimensionierung beigezogen werden. Wo viele Pensionäre einen grösseren Pflegebedarf aufweisen und Rollstühle zum Alltagsbild gehören, sind für die Grundrissplanung erhöhte Anforderungen zu berücksichtigen, wie sie im Merkblatt 7/95 «Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten» beschrieben werden. Alters- und Pflegeheime entsprechen in der Gebäude- und Nutzungsart einem Hotelbetrieb. Für die

Detailgestaltung kann der Ratgeber «Hotels, Restaurants, Ferienwohnungen» beigezogen werden. Dabei sind nicht nur die Minimalanforderungen, sondern die unter «Komfortsteigerung» aufgeführten Punkte zu berücksichtigen. Das Leben der Heimbewohner hört weder an der Haustüre noch an der Grundstücksgrenze auf. Hinweise zur Planung von Aussenanlagen finden sich in den Richtlinien Behindertengerechte Fusswegnetze «Strassen – Wege – Plätze».

Nützliche Planungshilfen und Beratung

- Hotels, Restaurants, Ferienwohnungen
- Merkblatt 7/95: Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten
- Strassen – Wege – Plätze
- Beschallungsanlagen, Höranlagen und Raumakustik
- Merkblatt 5/98: Befahrbare Dusche, Klosett und Lavabo
- Merkblatt 6/91: Rollstuhlgerechte Möblierung mit Tischen
- Merkblatt 9/97: Balkon- und Terrassentürschwellen

Jedes Gebäude, jede Nutzungsart und jede Bewohnergruppe ist verschieden. Es empfiehlt sich deshalb, schon frühzeitig in der Planungsphase eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Umbauten, bei denen Kompromisse gesucht werden müssen. Die zukünftigen Betreiber und Bewohner werden es den vorausschauenden Planern danken.

Adressen der kantonalen Bauberatungsstellen und Bestellung von Unterlagen siehe www.hindernisfrei-bauen.ch
Das BehiG hat nach Art. 3 Gültigkeit für «Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten». Gemäss den Erläuterungen zur



Mit richtiger Planung sind Mehrkosten bei Neubauten vermeidbar.